

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 18/1904 (1906)

Artikel: Anhang

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Les épreuves sont divisées en deux séries, qui peuvent avoir lieu à la même époque ou à des époques différentes et qui seront appréciées séparément.

Avant chaque série d'épreuves, le candidat versera la somme de 100 francs, dont la moitié lui est rendue en cas d'insuccès.

La première série consiste dans les épreuves suivantes:

1. Interrogation sur un des sujets d'étude qui figurent au programme de la licence ès sciences sociales, ou à celui de la licence ès sciences politiques (art. 46 *quater*), au choix du candidat.

2. Explication et discussion d'un texte. Le candidat soumettra à l'agrément de la Faculté une liste d'ouvrages se rapportant à deux sujets d'étude qui figurent au programme du second examen de la licence ès sciences sociales ou à celui de la licence ès sciences politiques (art. 46 *quater*). Le sujet d'étude sur lequel aura porté l'épreuve 1 est exclu. La liste devra comprendre des ouvrages en deux langues: le français, et une des trois langues, allemande, italienne ou anglaise, au choix du candidat.

3. Exposé oral, après deux heures de préparation, sur un sujet emprunté au même domaine que celui de la thèse. L'exposé sera suivi d'interrogations sur le sujet traité.

Cet exposé peut être remplacé, au gré du candidat, par l'explication, après une préparation de deux heures, d'un texte français pris dans le même domaine, d'après une liste établie par le candidat, avec l'agrément de la Faculté.

Pour les candidats qui n'ont pas encore subi l'examen en langue française, l'épreuve 1 est remplacée par une composition écrite. Ils ne seront admis aux épreuves 2 et 3 que s'ils ont subi cette épreuve écrite avec succès.

La seconde série consiste dans les épreuves suivantes:

1. Publication conformément à l'article 28 et soutenance d'une thèse en français sur un sujet choisi par le candidat dans le champ des études sociales.

2. Soutenance de propositions, générales et particulières, portant sur l'ensemble des sciences sociales.

Les dispositions relatives à cette seconde série d'épreuves sont identiques à celles des deux derniers alinéas de l'article 47, concernant le doctorat ès lettres.

Anhang.

79. 10. Stiftungsurkunde der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz, nebst Reglement und Regulativ. (Vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt am 10. Oktober 1900 und 21. Januar 1901.)

§ 1. Der Fiskus des Kantons Bern, in Ausführung des letzten Willens des Herrn Ferdinand Lenz und dessen Ehefrau Luise Lenz geb. Heymann, gestaltet das auf ihn von den genannten Erblassern vererbte Vermögen zu einer Stiftung um.

§ 2. Zweck der Stiftung ist die Erteilung von Stipendien an mittellose begabte Frauen und Mädchen der Schweiz, welche Medizin, Pharmazie und Chemie studieren.

§ 3. Die Einnahmen der Stiftung sind folgende: 1. die Erträgnisse des Stiftungsgutes; 2. Legate und Beiträge, welche der Stiftung zufließen.

§ 4. Das Stiftungsgut wird verwaltet durch den Regierungsrat des Kantons Bern, welcher die Zinsen an die jeweilige Stiftungskommission nach einem aufzustellenden Reglement abzugeben hat.

Die Stiftungskommission besteht aus sieben weiblichen Mitgliedern.

Diese vertreten die Stiftung und bestimmen über die Verwendung der Gelder.

§ 5. Die Stiftungskommission besteht aus den Damen: Frau Professor Langhans, Frau Direktor Kummer und Fräulein med. Dr. Bayer, Bern, Fräulein Trüssel, Frau Niederhäusern.

Diese haben die übrigen Mitglieder zu wählen. Die Kommission ergänzt sich selbst.

§ 6. Betreffend die Organisation der Stiftung, die Rechte und Pflichten der Stipendiaten etc. gelten besondere von der Stiftungskommission aufzustellende Statuten.

§ 7. Die Stiftung wird unter die Oberaufsicht des Regierungsrates des Kantons Bern gestellt.

§ 8. Bei Auflösung der Stiftung ist besonders dafür Vorsorge zu treffen, daß das Stiftungsgut eine dem ursprünglichen Zwecke der Stiftung möglichst entsprechende Verwendung finde.

Bescheinigung.

Diese „Stiftungsurkunde“ war der am 29. November 1899 homologierten letzten Willensordnung der Frau Luise Lenz geb. Heymann, gewesene Privatire, Schänzlistraße 15, Bern, beigelegt und befindet sich eingeschrieben im Testamentenbuch Nr. 16, Fol. 460.

Bern, den 5. Dezember 1899.

Der Fertigungssekretär: *Ad. Fleuti*, Notar.

Die Stiftungskommission der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz.

Gestützt auf Dekret des Großen Rates des Kantons Bern betreffend Anerkennung der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz als juristische Person vom 2. Februar 1900 (Beilage I) und nach Maßgabe und in Ausführung:

1. des am 29. November 1899 homologierten, vom 26. März 1898 datierten Testamentes der Frau Luise Lenz geb. Heymann, Gottfried Ferdinands Witwe, in Bern wohnhaft gewesen (Beilage II);
2. der diesem Testamente beigelegenen und im Testamentbuch der Gemeinde Bern eingetragenen Stiftungsurkunde (Beilage III);
3. der „Mitteilungen“ vom 3. Dezember 1899, abgefaßt von der Vorsitzenden des allgemeinen deutschen Frauenvereins in Leipzig, Fräulein Auguste Schmidt, behufs Orientierung bei der Gestaltung und Verwaltung der Stiftung (Beilage IV);
4. der „Vorschläge“ vom 3. Dezember 1899, abgefaßt von der genannten Fräulein Schmidt, um bei Erlaß des Reglementes als Richtschnur und Ergänzung zu den vorhandenen Wegleitungen zu dienen (Beilage V);
5. den Protokollen der Stiftungskommission vom 4. und 11. Dezember 1899 (Beilage VI) erlaßt folgendes

Reglement der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz mit Sitz in Bern.

Art. 1. Die Stiftung bezweckt die Erteilung von Stipendien an wenig begittelte oder vermögenslose (vergleiche Beschuß der Stiftungskommission vom 4. Dezember 1899) Frauen und Töchter der Schweiz, welche Medizin, Pharmazie oder Chemie studieren.

Art. 2. Das Stiftungsgut besteht aus der Besitzung Oranienburg und nach deren Verkauf aus dem Verkaufspreis derselben; dasselbe wird vom Staate Bern kostenfrei verwaltet¹⁾.

Das Stiftungsgut darf dem Stiftungszweck niemals entfremdet werden.

Über die Verwendung der Zinsen und etwaiger Schenkungen entscheidet die Stiftungskommission.

¹⁾ Ein dem Staat aus dem Verkauf zufallender Gewinn soll der Stiftung zufallen (Beschuß des Großen Rates vom 19. V. 1904).

Art. 3. Die Oberaufsicht über die Stiftung übt der Regierungsrat des Kantons Bern aus. Die kantonale Direktion des Unterrichtswesens sorgt für regelmäßige Ablieferung der Zinsen des Stiftungskapitals in zwei halbjährlichen Raten an die Stiftungskommission. Die erste Rate ist am 1. Oktober 1900 fällig.

Die Stiftungskommission hat ihre alljährlich auf 31. Dezember abzuschließende Rechnung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4. Die Stiftung wird verwaltet und nach außen vertreten durch eine aus sieben weiblichen Mitgliedern bestehende Stiftungskommission. Dieselbe wählt auf die Dauer von je drei Jahren — die erste Amtsduer läuft am 31. Dezember 1902 ab — aus ihrer Mitte eine Präsidentin, eine Schriftführerin und eine Kassiererin.

Bei Wegfall eines Mitgliedes trifft die Kommission eine Ergänzungswahl. Diese Ergänzungswahlen sind vom Regierungsrat zu bestätigen. Dieser kann, wenn das Interesse der Stiftung gefährdet erscheint, eine Neuwahl veranlassen.

Die Stiftungskommission besteht gemäß letztwilliger Verordnung der Frau Lenz und beschlossener Konstituierung aus:

1. Frau Sophie Langhans geb. Ziegler, in Burgdorf, Präsidentin;
2. Fräulein Bertha Trüssel, in Bern, Schriftführerin;
3. Fräulein Marie Rösch, in Bern, Kassiererin;
4. Frau Rosette Kummer geb. Trüssel, in Bern;
5. Frau Rosa Imbolden geb. Ammann, in Bern;
6. Frau Bertha von Niederhäusern geb. Schärer, in Bern;
7. Fräulein Elise Ziegler, in Burgdorf.

Art. 5. Die Bewerberinnen von Stipendien müssen Schweizerinnen sein und haben sich schriftlich bei der Präsidentin zu melden unter Beifügung einer kurzen Beschreibung ihres Lebenslaufes, eines Gesundheitszeugnisses, eines Maturitätszeugnisses und eines Sittenzeugnisses.

Bewerberinnen, welche dem Kanton Bern angehören, erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern Schweizerinnen.

Das Stipendium kann Mädchen sowie Frauen erteilt werden, doch dürfen die Bewerberinnen bei ihrer Meldung in der Regel nicht das dreißigste Jahr überschritten haben.

Art. 6. Das jährliche Stipendium beträgt für eine Studentin höchstens Fr. 500 und wird in halbjährlichen Raten am Schlusse jedes Universitätssemesters ausbezahlt. Die Stiftungskommission ist auch befugt, in außerordentlichen Fällen einmalige Stipendien in beliebiger Höhe zu erteilen.

Die Namen der Stipendiatinnen sind der Direktion des Unterrichtswesens mitzuteilen.

Art. 7. Das Stipendium kann höchstens fünf Jahre hindurch gewährt werden. Die Stipendiatin hat halbjährlich der Stiftungskommission einen Bericht über den Studiengang und die diesbezüglichen Atteste einzureichen; unterlässt sie die Erfüllung dieser Verpflichtung oder sind die von ihr eingereichten Atteste nicht befriedigend, so kann das Stipendium entzogen werden.

Art. 8. Sind in einem Jahre nicht alle zur Verfügung stehenden Geldmittel verbraucht worden, so dürfen diese Überschüsse zur Erhöhung der Stipendien für besonders bedürftige und fleißige Stipendiatinnen verwendet werden. Wird eine derartige Erhöhung nicht beschlossen, so ist der Überschuss zur Verwendung in späteren Jahren zurückzulegen.

Art. 9. Die Stiftungskommission erläßt eine von der Direktion des Unterrichtswesens zu genehmigende Geschäftsordnung und überdies ein Regulativ über die Erteilung der Stipendien.

Art. 10. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft; Abänderungen des Reglements

dürfen den letzten Willensverordnungen der Frau Lenz und der denselben beigelegten Stiftungsurkunde nicht widersprechen.

Also beschlossen von der Stiftungskommission.

Bern, den 14. Februar 1900.

Namens der Stiftungskommission,

Die Präsidentin: *Sophie Langhans-Ziegler*.

Die Schriftührerin: *B. Trüssel*.

Vom Regierungsrat am 10. Oktober 1900 genehmigt.

Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz.

Gemäß Art. 9 des am 10. Oktober 1900 vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigten Reglementes betreffend die Organisation und Verwaltung der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz gibt sich die Stiftungskommission folgende

Geschäftsordnung.

§ 1. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren: 1. eine Präsidentin, 2. eine Schriftührerin, 3. eine Kassiererin. Die Amtsdauer endigt erstmals am 31. Dezember 1902.

Je zwei der drei genannten Personen führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung.

§ 2. Die Präsidentin beruft nach Bedürfnis, oder wenn von vier Damen der Stiftungskommission das Begehr gestellt wird, die Kommission zu Sitzungen zusammen, in welchen die der Kommission nach Reglement obliegenden Geschäfte abzuwickeln sind. Die Präsidentin leitet diese Sitzungen und ist für vorschrifftsgemäßen Geschäftsgang verantwortlich. Sie nimmt die Anmeldungen entgegen und bewahrt die Akten auf. Sie hat vor allem über die genaue Ausführung des letzten Willens der Stiftungsgründer zu wachen und die Interessen der Stiftung in jeder Hinsicht gegenüber Behörden und Stipendiatinnen zu wahren.

Die Kommission versammelt sich alljährlich am Todestage der Frau Luise Lenz (23. November) oder am folgenden Werktag, bei welchem Anlaß die dem Testament der Frau Lenz beigelegt gewesene Stiftungsurkunde verlesen werden soll.

§ 3. Die Schriftührerin führt in den Sitzungen das Protokoll, in welches alle Verhandlungen und Beschlüsse einzutragen sind. Dasselbe darf niemals an Drittpersonen herausgegeben werden.

Die Schriftührerin besorgt auch alle übrigen schriftlichen Arbeiten der Kommission und verfaßt den auf Ende jedes Jahres abzulegenden Bericht. Der selbe wird nach erfolgter Genehmigung durch die Kommission der Direktion des Unterrichtswesens zu Handen des Regierungsrates zugestellt. Die Schriftührerin vertritt im Verhinderungsfalle die Präsidentin und verwaltet das Archiv.

§ 4. Die Kassiererin nimmt die von der Direktion des Unterrichtswesens der Stiftungskommission zur Verfügung gestellten Gelder in Empfang, verwaltet dieselben und besorgt die von der Kommission beschlossenen Auszahlungen an die Stipendiatinnen. Sie besorgt überhaupt das ganze Rechnungswesen und legt auf 31. Dezember jedes Jahres Rechnung ab, zur Vorlage an die Direktion des Unterrichtswesens und die Regierung. Erstmals auf 1901 (Reglement Art. 3).

§ 5. Die Stiftungskommission ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern beschlußfähig. Die Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei Wahlen und Annahme von Stipendiatinnen findet geheime Abstimmung statt. Die Präsidentin stimmt mit. Bei andern Geschäften wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

§ 6. Die sämtlichen von der Stiftungskommission getroffenen Wahlen sind jeweilen der Direktion des Unterrichtswesens beförderlichst anzuseigen (Regl. Art. 4).

§ 7. Neueintretenden Mitgliedern der Stiftungskommission ist je ein Exemplar Abschrift der Stiftungsurkunde, des Reglementes, des Regulatives und dieser Geschäftsordnung einzuhändigen.

§ 8. Die Sitzungen der Kommission finden ordnungsgemäß in Bern im Universitätsgebäude statt. Außerhalb Bern wohnende Mitglieder erhalten Reisekosten 2. Klasse vergütet.

§ 9. Die Ferdinand Luise Lenz-Stiftung wird durch Anschläge in den Gebäuden der schweizerischen Universitäten bekannt gemacht und sämtlichen kantonalen Direktionen des Unterrichtswesens mitgeteilt.

Also beschlossen in Bern, den 8. Dezember 1900, von der derzeitigen Ferdinand Luise Lenz-Stiftungskommission.

Die Präsidentin: *Sophie Langhans-Ziegler.*

Die Schriftführerin: *B. Trüssel.*

Genehmigung.

Vorstehende Geschäftsordnung der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz wird hiermit genehmigt.

Bern, den 21. Januar 1901.

Der Erziehungsdirektor: *Dr. Gobat.*

Regulativ über die Erteilung der Stipendien der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz.

Diese Stiftung wurde ins Leben gerufen im Jahre 1899 durch das Testament der Frau Luise Lenz geb. Heymann von Zell am Hamersbach, Großherzogtum Baden. Ihr bereits im Jahre 1880 verstorbener Gemahl und sie vermachten dem Staate Bern die Besitzung „Oranienburg“ auf der Altenberghöhe mit der Verpflichtung, dieses Erbe in eine Stiftung umzugestalten. Diese Stiftung haben die Testatoren unter die Oberaufsicht des Regierungsrates des Kantons Bern gestellt.

Die Stiftung bezweckt, begabten, aber wenig bemittelten (nach dem ausdrücklichen Wunsche von Frau Lenz nur in Ausnahmefällen ganz mittellosen) Schweizerinnen, deren Charakter und Talent voraussehen lassen, daß sie ihr Ziel erreichen werden, das Studium der Medizin, der Pharmazie und der Chemie zu erleichtern.

Die Stipendien werden durch eine Kommission von sieben weiblichen Mitgliedern erteilt; ihr liegt die Begutachtung und Überwachung der Gesuche ob.

Die Bewerberinnen haben sich schriftlich bei der Präsidentin der Kommission anzumelden.

Sie haben dieser Anmeldung eine kurze Beschreibung ihres Lebenslaufes, ein Gesundheitszeugnis, ein Maturitätszeugnis und ein Sittenzeugnis beizulegen.

Die Anmeldungen haben jeweilen im Laufe des Monats Januar und wiederum im Juli stattzufinden.

Bewerberinnen, welche dem Kanton Bern angehören, erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern Schweizerinnen.

Das Stipendium kann Mädchen sowie Frauen erteilt werden, doch dürfen die Bewerberinnen immer nur Schweizerinnen sein und in der Regel zur Zeit ihrer Bewerbung das dreißigste Jahr nicht überschritten haben.

Das jährliche Stipendium beträgt für eine Studentin höchstens Fr. 500 und wird in halbjährlichen Raten am Schlusse eines jeden Universitätssemesters ausbezahlt.

Das Stipendium kann im Falle befriedigender Zeugnisse über Fleiß und Betragen höchstens fünf Jahre hindurch gewährt werden. Die Stipendiatin hat halbjährlich der Stiftungskommission einen Bericht über den Studiengang und die diesbezüglichen Atteste einzureichen.

Kanton Bern, Stiftungsurkunde der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung 179
für die Schweiz, nebst Reglement und Regulativ.

Bei Unterlassung dieser Verpflichtung oder ungenügenden Attesten kann das Stipendium entzogen werden. Ferner auch, wenn Erkundigungen über das sittliche Verhalten einer Stipendiatin ungünstig lauten.

Bern, im Januar 1901.

Die Stiftungskommission.

Genehmigung.

Vorstehendes Regulativ der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz wird hiermit genehmigt.

Bern, 21. Januar 1901.

Der Erziehungsdirektor: Dr. Gobat.

Inhalt

der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95

von Dr. A. Huber.

I. Band. — I^e volume.

Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.
gr. 8° broschiert XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

II. Band. — II^e volume.

Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.
gr. 8° broschiert XX + 242 + 213 = 475 Seiten.

III. Band. — III^e volume.

Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.
gr. 8° broschiert XVI + 66 + 148 = 230 Seiten.

IV. Band. — IV^e volume.

Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.
gr. 8° broschiert XX + 60 + 95 = 175 Seiten.

V. Band. — V^e volume.

Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieur (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.
gr. 8° broschiert XXX + 487 + 531 = 1048 Seiten.

VI. Band. — VI^e volume.

Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).
gr. 8° broschiert XII + 38 + 103 = 153 Seiten.

VII. Band. — VII^e volume.

Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.
gr. 8° broschiert X + 113 = 123 Seiten.

VIII. Band. — VIII^e volume.

I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

I^e partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; II^e à VII^e partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.
gr. 8° broschiert XXIV + 1340 = 1364 Seiten.

Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zu sehr reduziertem Preise beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Es sind auch einzelne Bände käuflich.

Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1895 u. 1896.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XVI, 292 und 436 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897. 115 Seiten.

Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1897.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 187 und 206 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: *Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.* 64 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1898.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 193 und 183 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: *Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz.* 21 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1899.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 169 und 260 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: *Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900.* 27 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1900.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 203 und 356 Seiten. 6 Franken.

Einleitende Arbeit: *Stadtrat Johann Kaspar Grob, 1841—1901. Eine biographische Skizze.* 88 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1901.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XIV, 167 und 216 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: *Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention.* 51 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1902.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XIV, 173 und 255 Seiten. 6 Franken.

Einleitende Arbeit: *Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.* 68 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1903.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 183 und 164 Seiten. 6 Franken.

Einleitende Arbeiten: *Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund.* 40 Seiten. — *Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für 1904.* 31 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1894.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XV, 166 und 179 Seiten. 6 Franken.

Einleitende Arbeiten: I. *Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903-1905 gegebene Verwendung.* II. *Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund.* 52 Seiten.